

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960

Berlin, den 19. August 1960

Nr. 24

Tagg	Inhalt	Seite
20.7. 60	Anordnung über das Statut des Instituts für Handelstechnik	273
19.7.60	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik.....	274

Anordnung über das Statut des Instituts für Handelstechnik

Vom 20. Juli 1960

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für I-Handelstechnik (nachstehend Institut genannt) gebildet. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 2 Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat als wissenschaftlich-technisches Zentrum für die Handelstechnik des Binnenhandels die Aufgabe, durch Organisation und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet der Handelstechnik Grundlagenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung des Handels zu leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

1. Schaffung umfassender Übersichten über den internationalen Stand der Handelstechnik (Handelstechnologien, Handelseinrichtungen und -ausrüstungen, Handelsbauten, Mechanisierung der Verwaltungsarbeit im Handel) und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen des sozialistischen Handels der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Handelstechnik;
2. Entwicklung von Prinzipien und Methoden für die rationelle Verkaufs- und Arbeitsorganisation in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels sowie Lagern des sozialistischen Handels und für die rationelle Verwaltungsorganisation und Bürotechnik in den Handelsbetrieben. Erarbeitung von technisch-ökonomischen Kennziffern, Grundsätzen der fortschrittlichen Handelstechnologie und der Technologie der Verwaltungsarbeit im Handel;
3. Ausarbeitung handelstechnischer Forderungen für Handlausrüstungen und Büroausrüstungen des Handels sowie Entwicklung und Standardisierung von Handlausrüstungen und Büroausrüstungen des Handels in Zusammenarbeit mit der Produktion;

4. Ausarbeitung der handelstechnischen Forderungen für die Entwicklung von Typenbauten des Handels und Erarbeitung von baulichen und architektonischen Grundsätzen für die Gestaltung von Handelsbauten, insbesondere der Altsabstanz;

5. Vervollkommnung technischer Verbesserungsvorschläge, die durch die zentralen Fachgremien der Neuererbewegung für die Einführung im DDR-Maßstab empfohlen werden, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Vorschlags- und Erfindungswesen des Ministeriums für Handel und Versorgung als Grundlage für die breite Durchsetzung in allen sozialistischen Handelsbetrieben;

6. Sammlung und Auswertung von Dokumentationen auf dem gesamten Gebiet der Handelstechnik und Entwicklung einer vielseitigen Publikationstätigkeit zu den Fragen der Handelstechnik zur Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion. Mitwirkung an der Schaffung von Beispielen für den Einsatz der neuen Handelstechnik. Durchführung von Ausstellungen, Lehrschauen und Erfahrungsaustauschen;

7. Organisation der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit gleichartigen Institutionen des Auslandes, insbesondere der befreundeten sozialistischen Länder, unter Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Nach den Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung wird durch das Institut jährlich ein Forschungs- und Entwicklungsplan erarbeitet. Dieser bildet nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung die Grundlage der gesamten Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr.

§ 3 Wissenschaftlich-technischer Beirat

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, zur kollektiven Beratung der Aufgaben und Arbeitsergebnisse sowie zur Beratung der Jahres- und Perspektivpläne des Instituts wird ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet.

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat soll sich aus Vertretern zentraler staatlicher Organe, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß, wissenschaftlicher Institute des Binnenhandels und aus den mit der Arbeit des Instituts verbundenen